



Richtlinien

Gebührenansätze der Übertretungsstrafbehörden

(vom 18. Mai 2012)

I. Rechtsgrundlagen

Die Gebührenrahmen der Statthalterämter und der Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden sind in der Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden (GebV StrV, LS 323.1) festgelegt. Zur einheitlichen Bemessung der Gebühren der Übertretungsstrafbehörden innerhalb der Gebührenrahmen erlässt die Direktion der Justiz und des Innern gestützt auf § 13 GebV StrV diese Richtlinien.

II. Grundsätze

In den Gebühren sind die Auslagen für Vorladungen, die Telekommunikation sowie die Ausfertigung und Zustellung von Entscheidungen enthalten. Andere Auslagen sind gesondert zu verrechnen (§ 9 GebV StrV).

Die Gebühren gemäss Ziff. III sind anwendbar auf durchschnittliche Fälle. Sie können je nach Zeitaufwand und Schwierigkeit des Falls erhöht oder gesenkt werden. Für besonders aufwendige Verfahren und Verfahren mit geringem Aufwand vgl. § 2 Abs. 2 und 3 GebV StrV.

Die Gebühren können ferner aufgrund der finanziellen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden, soweit den finanziellen Verhältnissen nicht im Rahmen des Inkassos durch einstweilige Abschreibung, Stundung oder Ratenzahlung Rechnung zu tragen ist.

III. Erlass eines Strafbefehls

Bussenbetrag Fr. von	bis	Gebühr Fr.
1	80	90
81	150	150
151	250	250
251	400	330
401	600	430
601	1'000	550
1'001	1'500	650
1'501	2'000	750
2'001	3'000	900
3'001	4'000	1'000
4'001	5'000	1'200
5'001	10'000	1'500
≥ 10'001		2'000

IV. Führung der Strafuntersuchung nach einer Einsprache gegen einen Strafbefehl

Für die Führung der Strafuntersuchung nach einer Einsprache gegen einen Strafbefehl setzen die Übertretungsstrafbehörden die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss § 6 Abs. 1 lit. d GebV StrV (Fr. 100 bis 5'000) nach ihrem und dem Zeitaufwand der Polizei sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls fest (§ 2 GebV StrV).

V. Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügung

Für eine mit einer Einstellungsverfügung abgeschlossene Strafuntersuchung und die Nichtanhandnahme einer Untersuchung setzen die Übertretungsstrafbehörden die Gebühr innerhalb der Gebührenrahmen gemäss § 6 Abs. 1 lit. b und c GebV StrV (Fr. 80 bis 1'500 bzw. Fr. 50 bis 1'000) nach ihrem und dem Zeitaufwand der Polizei sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls fest (§ 2 GebV StrV).

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2012 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien der Sicherheitsdirektion zu den Gebühren der Statthalterämter in Übertretungsstrafverfahren vom 16. Februar 2011.

DIREKTION DER JUSTIZ UND DES INNERN


Martin Graf
Regierungsrat

Verteiler:

- Statthalterämter
- Übertretungsstrafbehörden der Städte Zürich, Winterthur, Dübendorf, Kloten, Uster, Dietikon, Schlieren
- Oberstaatsanwaltschaft
- Oberjugendanwaltschaft